

(Abgeordneter Günther.)

(A) gefaßt werden. Da wird die Meinung entstehen, daß mit zweierlei Maß gemessen wird. Daß danach verfahren wird, behaupte ich nicht, und daß die Behörde das will, behaupte ich auch nicht. Aber die Meinung könnte entstehen, und man sollte jede Maßnahme vermeiden, die geeignet ist, eine solche Meinung aufkommen zu lassen.

Wenn der Arbeiter sich beruhigt hat und nicht bis an die letzte Instanz gegangen ist, so will das für die Entscheidung des Bergschiedsgerichtsurteils gar nichts besagen. Wie oft wird die höchste Instanz nicht angerufen, weil man sich schließlich von der Aussichtslosigkeit überzeugt hat, obwohl man weiß und überzeugt ist, daß man zu Unrecht verurteilt worden ist! Das ist kein Vorwurf gegen die Behörden. Gewisse Feststellungen sind erfolgt, gegen die zunächst nicht anzukommen ist, und deshalb beruhigt man sich dabei. Es ist mit einem ordentlichen Gerichtsurteil ebenso. Ich habe in meinem Leben manches Urteil im Zivilprozeß nicht weitergehen lassen, obwohl ich durchaus der Überzeugung war, zu Unrecht abgewiesen worden zu sein.

Ich möchte nur noch eins sagen, nämlich daß es wünschenswert ist, daß den Sicherheitsmännern ein größeres Maß von Verantwortlichkeit übertragen wird. Wie die Sache gemacht worden zu sein scheint, ist sie eben nicht richtig. Wir haben die Frage früher im Landtage, auch schon im alten Landtage, angeregt. Wenn man aber den Sicherheitsmännern die Aufsichtsführung nur in beschränktem Sinne zuweist, wird niemals das erreicht werden, was man seinerzeit mit der Einführung der Sicherheitsmänner aus der Arbeiterschaft zu erreichen gewillt war. Das ist der springende Punkt. Noch fehlt das gegenseitige Vertrauen, das notwendig ist, um die Einrichtung der Sicherheitsmänner erfolgreich zu gestalten.

Vizepräsident Opitz: Der Herr Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter Schulze: Meine Herren! Ich habe mir das Wort zur Geschäftsordnung erbeten, um die von dem Herrn Präsidenten gegenüber meinem Parteifreunde Krauze ausgesprochene Rüge zurückzuweisen. Der Herr Präsident hat sich auf § 14 Abs. 2 der Landtagsordnung berufen, der folgendermaßen lautet:

„In Bezug auf die königliche Familie, den Bundesrath, den Reichstag, die Kammern und deren Mitglieder und öffentliche Beamte, sowie auswärtige Regenten und Regierungen ist die deren Stellung gebührende Rücksicht zu beobachten.“

Ich behaupte nun, daß mein Parteifreund Krauze in keiner Weise die hier geforderte Rücksicht auf die hier

genannten Mitglieder dieses Hauses und die Regierung (C) bei seinen Reden außer acht gelassen hat,

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

und ich protestiere dagegen, daß ihm wegen des Inhaltes oder der Form seiner Rede in der Weise, wie es geschehen ist, vom Präsidenten eine Rüge erteilt worden ist. Wir weisen sie durchaus zurück.

(Bravo!)

Vizepräsident Opitz: Ich habe dem Herrn Voredner folgendes zu erwidern. Ich glaube die Darlegungen des Herrn Abgeordneten Krauze in keiner Weise falsch aufgefaßt zu haben, wenn ich sie dahin aufgefaßt habe, daß von der Regierung in verschiedenen Fällen die Interessen der Unternehmer und der Arbeiter nicht in gleicher Weise gewahrt worden, im Gegenteil von ihr meist lediglich zugunsten der Unternehmer entschieden worden sei. Ist diese Auffassung richtig, und sie ist, glaube ich, richtig, dann würde allerdings in einer derartigen Behauptung zweifellos der Vorwurf eines pflichtwidrigen Verhaltens des betreffenden Beamten liegen und darin also jedenfalls nicht die Rücksicht zu finden sein, die nach § 14 Abs. 2 der Landtagsordnung gegen die öffentlichen Beamten zu beobachten ist. Ich habe insolgedessen keinerlei Veranlassung, von meiner Bemerkung, daß ich in den Darlegungen des Herrn Abgeordneten Krauze die Achtung der Beamten nach Maßgabe der Landtagsordnung nicht gewahrt erblicken könnte, etwas zurückzunehmen. (D)

Der Herr Abgeordnete Schulze hat erneut das Wort.

Abgeordneter Schulze: Meine Herren! Ich kann mich auch mit den eben gehörten Ausführungen des Herrn Präsidenten nicht einverstanden erklären. Der Herr Präsident erweitert in unzulässiger Weise den ganzen Inhalt dieses Paragraphen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Es handelt sich bei der Aufsicht des Präsidenten zunächst nicht um den Inhalt der Rede, um den materiellen Inhalt. Darüber Rügen auszusprechen hat der Herr Präsident gar keine Befugnis, sondern lediglich darüber, in welcher Form eine Sache vorgebracht wird. Und so ist auch dieser Absatz gemeint. Der Herr Präsident hat nur dafür zu sorgen, daß alle Reden in der gehörigen parlamentarischen Form vorgebracht werden. Gegen diese Form hat der Herr Abgeordnete Krauze nicht verstoßen, und so ist und bleibt die Rüge zu Unrecht erteilt. Wir weisen sie nochmals zurück.